

Allgemeine Geschäftsbedingungen KreativeSatzArt (KSA)

KreativeSatzArt | Mediengestaltung | Bärbel Kober

(Stand 1. Juli 2012)

§ 1 GELTUNGSUMFANG DER AGB

KSA erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Auftraggebers erkennt KSA nicht an, es sei denn, KSA hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn KSA in Kenntnis entgegenstehender AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos erbringt. Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien. KSA ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Auftraggeber den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen wirksam.

§ 2 SORGFALTS- UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

KSA verpflichtet sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse zu wahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht währt über das Vertragsende hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit nicht zustande kommt.

§ 3 VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

KSA arbeitet als selbstständiges, unabhängiges (Einzel)Unternehmen und ist bemüht, entsprechend der Aufgaben und Terminvorgaben des Auftraggebers, die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Auftraggebers – insbesondere auch bei der Auswahl und Beauftragung Dritter – in jeder möglichen Form zu vertreten.

§ 4 KONKURRENZ

KSA verpflichtet sich, seine Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch KSA korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.

§ 5 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND FREMDLEISTUNGEN

Bei Auftragsdurchführung ist KSA verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und ihm die Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, die eingeholten Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen. Es steht im Ermessen von KSA, für die Ausführung der Grundleistungen geeignete erscheinende Dritte heranzuziehen. Werden von KSA im Zuge der Produktionsabwicklung Angebote für Fremdleistungen eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so berechnet KSA die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Wird ein Fremdauftrag über KSA abgewickelt, berechnet KSA 15 % des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers (Kunden) erteilt werden, übernimmt KSA gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung. KSA tritt lediglich als (Ver)Mittler auf. KSA übernimmt keine Druckkosten. Die Rechnungsstellung über die anfallenden Druckkosten erfolgt von der beauftragten Druckerei direkt an den Auftraggeber.

§ 6 OBLIEGENHEITEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber verpflichtet sich, KSA rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und KSA alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, KSA nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben. Sollte er entgegen dieser Verpflichtung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber KSA von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 LEISTUNGEN UND HONORARVEREINBARUNGEN

Sofern das Honorar an KSA nicht durch ein schriftliches Angebot geregelt ist, geschieht dies auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage von KSA. Im Honorar sind die Leistungen für Werbevorbereitung, Werbeplanung und Werbegestaltung enthalten. Separat berechnet werden: Werbetexte, Materialien, Reinzeichnungen und digitale Aufbereitungen, Übersetzungen, Fahrtkosten, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Nutzungsrechts-Übertragungen sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung von Werbemitteln, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmungen (Marktforschung etc.) je nach entsprechendem Aufwand. KSA ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Kommt eine von KSA ausgearbeitete und vom Auftraggeber genehmigte Konzeption aus Gründen, die KSA nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch von KSA davon unberührt. Der Beschaffungs-, Organisations- und Überwachungsaufwand von KSA wird entweder durch Provisionierung durch den Lieferanten oder bei Berechnung durch KSA an den Auftraggeber abzüglich sämtlicher Rabatte und Provisionen plus „Service-Fee“ getragen.

§ 8 ZUSTANDEKOMMEN DES AUFTRAGS

Ein KSA schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn KSA die Übernahme nicht innerhalb von 21 Tagen nach Auftragserteilung schriftlich ablehnt. Das gleiche gilt für den Auftraggeber.

§ 9 NUTZUNGSRECHTE AN VORSCHLÄGEN

Nutzungs- und sonstige Rechte an den eingereichten Vorschlägen gehen nur insoweit auf den Auftraggeber über, als dies aus der anfänglichen Aufgabenstellung hervorgeht (Vertriebsgebiet, Auflagen, Zeiträume etc.), ansonsten sind sie gesondert zu regeln.

§ 10 SONSTIGE LEISTUNGEN

Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens KSA nur nach besonderer Vereinbarung übernommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen KreativeSatzArt (KSA)

KreativeSatzArt | Mediengestaltung | Bärbel Kober

(Stand 1. Juli 2012)

§ 11 NUTZUNGSRECHTE AN ANGEBOTEN

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von KSA im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

§ 12 HAFTUNG

Die KSA haftet außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. KSA haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten, die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind, auch nicht für deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Terminvereinbarungen werden von KSA mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Andernfalls ist KSA lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet. Eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen. Nach der Druckreifeerklärung durch den Auftraggeber ist KSA von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung von KSA. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden, insbesondere ist KSA nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen.

§ 13 VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

Mit der Zahlung des Honorars an KSA, einschließlich der Lizenz für die Übertragung des Vervielfältigungsrechts, erwirbt der Auftraggeber nur das Recht zur Vervielfältigung der Arbeit im vereinbarten Umfang und zu dem vereinbarten speziellen Zweck. Geht die Verwendung über den vereinbarten Umfang und Zweck hinaus, ist eine neuerliche Vereinbarung sowie eine zusätzliche Honorierung erforderlich. Auslandsrechte oder Rechte für weitere Auflagen gelten nicht als mit übertragen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung erfolgt.

§ 14 NUTZUNGSRECHT KREATIVE ARBEIT

Für alle konzeptionellen und kreativen Arbeiten (Text, Grafik, Foto, Film) wird ein zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht gewährt (falls nicht einzeln in anderem Umfang vereinbart). Der Verwendungszweck der kreativen Arbeiten erstreckt sich ausschließlich auf den Vertragspartner und gilt unbegrenzt für alle üblichen Werbemedien. Ein Nutzungsrecht für Dritte ist ausgeschlossen.

§ 15 URHEBERRECHTE

Vorentwürfe und Entwürfe bleiben nach geltendem Urheberrecht Eigentum von KSA und sind auf Wunsch in angemessener Frist nach Beendigung des Auftrags zurückzugeben. Für Beschädigungen haftet der Auftraggeber. KSA ist berechtigt, die von seiner Seite gestellten Werbemittel zu signieren und in seiner Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen. Die obligatorischen Belegexemplare sind KSA nach Fertigstellung ohne besondere Aufforderung zu übergeben. Von KSA erstellte Werke sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Das Werk gilt als erstellt, wenn die kreative Arbeit mit bereitgestellten Druckdaten (Druck-PDF)/Materialien/Datenträger (z. B. Logo-Dateien) abgeschlossen ist.

§ 16 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

KSA ist nicht verpflichtet, offene Dateien/Layouts oder sonstige Unterlagen, die von ihr erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe dieser Originalunterlagen, ist dies vorab gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Auch diese Unterlagen dürfen nur nach vorhergehender Zustimmung von KSA durch den Auftraggeber oder Dritte geändert werden.

§ 17 ZAHLUNG

Wenn nicht anders vereinbart ist das Honorar an KSA inkl. evtl. verauslagter Kosten zuzüglich Mehrwertsteuer nach Rechnungsstellung innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Werbemittelrechnungen und Anzeigenrechnungen sind sofort nach Übermittlung durch KSA an den Auftraggeber fällig. Zielüberschreitungen werden mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei außergewöhnlichen Vorleistungen und Fremdleistungen kann eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 18 AUFBEWAHRUNG

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Auftraggeber (Kunden) oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

§ 19 UNWIRKSAMKEIT VON AGB

Für den Fall, dass einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein sollten, so bedeutet dies nicht die Gesamtunwirksamkeit der AGB. Die entsprechende Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am Nächsten kommt.

§ 20 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Rechtsverhältnis mit KSA ist das am Geschäftssitz von KSA zuständige Gericht.

KreativeSatzArt
Mediengestaltung | Bärbel Kober

Sandbergstraße 30
82178 Puchheim

Telefon 0 89/80 67 41
mobil: 01 51/46 61 38 03

e-mail: bk@kreative-satzart.de
www.kreative-satzart.de